

Per E-Mail: abea@seco.admin.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 12. September 2014 / BW

Anhörung zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) – Brandschutz. Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 10. Juli 2014 zur Stellungnahme bis am 14. September 2014 eingeladen. Wir danken und äussern uns gerne in dieser für uns wichtigen Angelegenheit.

Kernpunkte von bauenschweiz:

1. Wir erwarten, dass die Revision der ArGV 4 die Unternehmen von unnötigen Auflagen und administrativem Aufwand im Bereich Brandschutz entlastet.
2. Wir begrüssen eine Harmonisierung mit den kantonalen Brandschutzvorschriften. Sie gewährleisten uneingeschränkt den Erhalt des heutigen Schutzniveaus (für Personenschäden).
3. Der Revisions-Entwurf führt jedoch nur teilweise zu einer Harmonisierung mit den kantonalen Brandschutzvorschriften: Bei den Fluchtwegen gibt es immer noch unterschiedliche Regelungen. **Wir fordern, dass die Revision der ArGV 4 Doppelspurigkeiten zu den kantonalen Brandschutzvorschriften (VKF 2015) vollständig aufhebt.**

Die kantonalen Brandschutzvorschriften wurden im Auftrag der Kantone durch die Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen (vkv) vollständig revidiert und treten nach der Genehmigung des Interkantonalen Organs zum Abbau technischer Handelsvorschriften (IOTH) per Anfang 2015 in Kraft. Sie betreffen – in differenzierter Form – alle Gebäude, die erstellt oder umgebaut werden. So verlangen sie etwa, dass Treppenhäuser mit entsprechendem Feuerwiderstand standfest, robust und sicher gebaut werden, dass die Oberflächen von Treppenhäusern (Boden, Wand, Decke) aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, Brandschutztüren eingebaut werden, Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen installiert werden, Sicherheitsbeleuchtungen und Fluchtwegkennzeichnungen montiert werden etc. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) bzw. der ArGV 4 gelten hingegen nur für Gebäude, bzw. Betriebe, die dem Arbeitnehmerschutz unterstehen sowie der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung unterstellt sind.

In beiden Bereichen (kantonale Brandschutzvorschriften und ArGV 4) gibt es Vorschriften zu den Fluchtwegen. Bauherren sind oftmals mit zwei unterschiedlichen Behörden und schlussendlich mit zwei Verfügungen zur selben Frage konfrontiert. Dies führt zu unnötigem administrativem Aufwand für die Unternehmen und bringt keinen Nutzen. Es macht Sinn, die Anzahl und Länge von Fluchtwegen in der ArGV 4 analog den kantonalen Brandschutzvorschriften zu regeln. Für sämtliche, sicherheitstechnisch notwendigen Angaben zu Zugänglichkeit, Materialisierung und Konstruktion wird bereits heute in den Wegleitungen der ArGV 4 auf die kantonalen Brandschutzvorschriften verwiesen. Wir fordern, dass für den *gleichen Sachverhalt* (Flucht- und Rettungswege bei Gebäuden) eine *einheitliche Regelung* gilt und für den Vollzug *eine einzige Behörde* zuständig ist (in diesem Fall die kantonale Brand-

schutzbehörde). Das Schutzniveau für Personenschäden wird mit der Inkraftsetzung der kantonalen Brandschutzvorschriften (VKF 2015) übrigens nicht reduziert.

Die Art. 6 bis 10 ArGV 4 sind entsprechend anzupassen. Die Regelungen zur Breite von Verkehrswegen und Treppenanlagen innerhalb von Nutzungseinheiten sollen in der ArGV 4 bestehen bleiben. Die Artikel 7 - 10 sind ersatzlos zu streichen; die VKF-Brandschutzvorschriften regeln diese Bereiche genügend und umfassend. Mit einer klaren Abgrenzung zwischen ArGV 4 und Brandschutzvorschriften können auch die Wegleitungen zur ArGV 4 markant vereinfacht werden.

Wir **beantragen**, Art 6 und Art 9 Abs. 2-4 sinngemäss anzupassen und Art. 7, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 zu streichen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



NR Hans Killer
Präsident



Benjamin Wittwer
Direktor

Kopie:

- BPUK (Frau Christa Hostettler, christa.hostettler@bpuk.ch)
- vkf (Herr René Stüdle, rene.stuedle@vkf.ch)
- sgV (Herr Dieter Kläy, d.klaey@sgv-usam.ch)
- economiesuisse (Herr Kurt Lanz, kurt.lanz@economiesuisse.ch)
- HEV (Frau Monika Sommer, monika.sommer@hev-schweiz.ch)
- Lignum (Herr Christoph Starck, info@lignum.ch)